



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	04.08.2006	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 42/05
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Erfindungswert bei Lizenzeinnahmen		

#### **Leitsatz (nicht amtlich):**

Liegen die zur Ermittlung des Erfindungswerts aus Bruttolizenzeneinnahmen nach RL Nr. 14 abzuziehenden konkret erfassbaren Kosten bei etwa 30% der Bruttolizenzeneinnahmen, dann ergibt sich nach deren Abzug daraus mit dem von der Schiedsstelle für die kalkulatorischen Kosten und den Unternehmergewinn angesetzten Anteil von 70% daraus ein Erfindungswert von 21% der Bruttolizenzeneinnahmen, der im Rahmen der Schätzungenauigkeiten gleich dem Erfindungswert ist, der sich unter Anwendung eines Umrechnungsfaktors von 20% zur pauschalen Erfassung aller mit den Bruttolizenzeneinnahmen gegenzurechnenden Kosten gemäß RL Nr. 15 ergibt (20% der Bruttolizenzeneinnahmen).